



Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2021

22.12.2021

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin Synopsis

a. F. 2019		n. F. 2021	
<p>§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung</p> <p>Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.</p> <p>§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze</p>		<p>§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung</p> <p>Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.</p> <p>§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze</p>	
1.	Allgemeine Leistungen	1.	Allgemeine Leistungen
1.1	<p>Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je Gutachterstunde EUR 100,00</p> <p>Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG).</p> <p>Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.</p>	1.1	<p>Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je Gutachterstunde EUR 100,00</p> <p>Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG).</p> <p>Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.</p>
1.2.1	<p>Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/ Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte. EUR 25,00</p>	1.2.1	<p>Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/ Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte. EUR 25,00</p>

1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/ Steuerberaterin ausgestellt wird.	EUR	25,00	1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/ Steuerberaterin ausgestellt wird.	EUR	25,00
1.3	Beglaubigungen je Seite	EUR	3,00	1.3	Beglaubigungen je Seite	EUR	3,00
1.4	Anfertigung von Fotokopien			1.4	Anfertigung von Fotokopien		
	1.4.1 für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	EUR	0,50		1.4.1 für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	EUR	0,50
	1.4.2 für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	EUR	1,00		1.4.2 für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	EUR	1,00
1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	EUR	100,00	1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	EUR	100,00
1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:			1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:		
	- bis zu 5 Stunden	EUR	300,00		- bis zu 5 Stunden	EUR	300,00
	- mehr als 5 Stunden	EUR	600,00		- mehr als 5 Stunden	EUR	600,00
	- mehr als 15 Stunden	EUR	1.000,00		- mehr als 15 Stunden	EUR	1.000,00
2.	Statusregelnde Maßnahmen			2.	Statusregelnde Maßnahmen		
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin	EUR	200,00	2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin	EUR	200,00
2.2	entfällt			2.2	entfällt		

2.3	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte	EUR	15,00	2.3	Zweitausfertigung einer Urkunde oder Ersatzurkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte	EUR	15,00
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	750,00	2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	750,00
2.5	§ 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend			2.5	§ 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend		
2.6	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	EUR	150,00	2.6	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	EUR	150,00
2.7	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	15,00	2.7	Zweitausfertigung einer Urkunde oder Ersatzurkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	EUR	15,00
2.8	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall.	EUR	250,00	2.8	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall.	EUR	250,00
2.9	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	EUR	250,00	2.9	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	EUR	250,00
3.	Ausbildungswesen/Umschulung			3.	Ausbildungswesen/Umschulung		

3.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	von EUR bis EUR	100,00 750,00	3.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	von EUR bis EUR	100,00 750,00
3.2	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	EUR	50,00	3.2	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	EUR	50,00
3.3	Eintragung eines Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	EUR	50,00	3.3	Eintragung eines Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	EUR	50,00
3.4	Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Durchführung je Prüfling	EUR	140,00	3.4.1	Zulassung zur Zwischenprüfung je Prüfling	EUR	40,00
3.5	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	50,00	3.4.2	Durchführung der Zwischenprüfung je Prüfling	EUR	100,00
3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Prüfling	EUR	100,00	3.5	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	50,00
3.7	Durchführung der Abschlussprüfung je Prüfling	EUR	280,00	3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Prüfling	EUR	100,00
3.8	Zulassung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	EUR	50,00	3.7	Durchführung der Abschlussprüfung je Prüfling	EUR	280,00
3.9	Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	EUR	280,00	3.8	Zulassung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	EUR	50,00
3.10	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten. Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.			3.9	Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	EUR	280,00
				3.10	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten. Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.		

3.11	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	EUR	25,00	3.11	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	EUR	25,00
4.	Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG			4.	Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG		
4.1	Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen	EUR	65,00	4.1	Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen	EUR	65,00
4.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	EUR	170,00	4.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	EUR	170,00
5.	Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG			5.	Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG		
5.1	Eintragung in das Berufsregister	EUR	65,00	5.1	Eintragung in das Berufsregister	EUR	65,00
5.2	Eintragung von Änderungen im Berufsregister	EUR	35,00	5.2	Eintragung von Änderungen im Berufsregister	EUR	35,00
5.3	Löschungen im Berufsregister	EUR	35,00	5.3	Löschungen im Berufsregister	EUR	35,00
5.4	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	EUR	120,00	5.4	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	EUR	120,00
6.	Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin			6.	Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin		
6.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	130,00	6.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	130,00
6.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	350,00	6.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	350,00
6.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	65,00	6.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	65,00
6.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	350,00	6.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	350,00

<p>6.5 Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p> <p>Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p>	<p>6.5 Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p> <p>Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p>																								
<p>7. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt und zum/zur Fachassistent/In Rechnungswesen und Controlling/</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="331 678 817 742">7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung</td> <td data-bbox="846 694 907 726">EUR</td> <td data-bbox="936 694 1030 726">100,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 742 817 805">7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung</td> <td data-bbox="846 758 907 790">EUR</td> <td data-bbox="936 758 1030 790">200,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 805 817 869">7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung</td> <td data-bbox="846 821 907 853">EUR</td> <td data-bbox="936 821 1030 853">50,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 869 817 933">7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung</td> <td data-bbox="846 885 907 917">EUR</td> <td data-bbox="936 885 1030 917">200,00</td> </tr> </table> <p>7.5 Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p> <p>Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p>	7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00	7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00	7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	50,00	7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00	<p>7. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt und zum/zur Fachassistent/In Rechnungswesen und Controlling/ Digitalisierung und IT-Prozesse</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="1191 702 1677 766">7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung</td> <td data-bbox="1706 718 1767 750">EUR</td> <td data-bbox="1796 718 1890 750">100,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1191 766 1677 829">7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung</td> <td data-bbox="1706 782 1767 813">EUR</td> <td data-bbox="1796 782 1890 813">200,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1191 829 1677 893">7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung</td> <td data-bbox="1706 845 1767 877">EUR</td> <td data-bbox="1796 845 1890 877">50,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1191 893 1677 957">7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung</td> <td data-bbox="1706 909 1767 941">EUR</td> <td data-bbox="1796 909 1890 941">200,00</td> </tr> </table> <p>7.5 Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p> <p>Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.</p>	7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00	7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00	7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	50,00	7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00
7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00																							
7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00																							
7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	50,00																							
7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00																							
7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,00																							
7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,00																							
7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung	EUR	50,00																							
7.4 Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,00																							
<p>8. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses aus dem Aus- und Fortbildungsbereich</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="846 1412 907 1444">EUR</td> <td data-bbox="936 1412 1008 1444">15,00</td> </tr> </table>	EUR	15,00																							
EUR	15,00																								

<p>9. Antrag auf verbindliche Auskunft und Aufstiegs – BAföG</p> <p>Für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung oder für die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist die hälftige Zulassungsgebühr der entsprechenden Fortbildungsprüfung zu entrichten. Gleiches gilt für Erklärungen über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung für Verfahren Dritter, z.B. Aufstiegs–BAföG.</p>	<p>8. Zweitausfertigung oder Ersatzurkunde eines Prüfungszeugnisses aus dem Aus- und Fortbildungsbereich EUR 15,00</p> <p>9. Antrag auf verbindliche Auskunft und Aufstiegs – BAföG</p> <p>Für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung oder für die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist die hälftige Zulassungsgebühr der entsprechenden Fortbildungsprüfung zu entrichten. Gleiches gilt für Erklärungen über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung für Verfahren Dritter, z.B. Aufstiegs–BAföG.</p>
<p>10. Beitragswesen</p> <p>10.1 Für jede Mahnung EUR 10,00</p> <p>10.2 Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung. EUR 25,00</p>	<p>10. Beitragswesen</p> <p>10.1 Für jede Mahnung EUR 10,00</p> <p>10.2 Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung</p>

<p>11. Fachberaterwesen</p> <p>11.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung EUR 1.000,00</p> <p>11.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung EUR 750,00</p> <p>12. Geldwäscheprävention</p> <p>Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes EUR 300,00</p> <p>§ 3 - Gebührenschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, der Antragssteller, derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt, derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat. <p>§ 4 - Fälligkeit</p> <p>Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.</p> <p>§ 5 - Gebührenvorschuss</p> <p>Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.</p>	<p>über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung. EUR 25,00</p> <p>11. Fachberaterwesen</p> <p>11.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung EUR 1.000,00</p> <p>11.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung EUR 750,00</p> <p>12. Geldwäscheprävention</p> <p>Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes EUR 300,00</p> <p>§ 3 - Gebührenschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, der Antragssteller, derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt, derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat. <p>§ 4 - Fälligkeit</p> <p>Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die</p>
---	---

<p>§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren</p> <p>Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.</p> <p>§ 7 - Rechtsbehelf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen. 2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen. 3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu. 4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben. <p>§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.</p>	<p>Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.</p> <p>§ 5 - Gebührenvorschuss</p> <p>Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.</p> <p>§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren</p> <p>Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.</p> <p>§ 7 - Rechtsbehelf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen. 2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen. 3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu. 4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben. <p>§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.</p>
--	---

Hiermit genehmige ich die in der Sitzung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 27.10.2021 beschlossene Änderung der Gebührenordnung.

Berlin, 17.11.2021

Senatsverwaltung für Finanzen
III F 14 – S 0895-1/2010-6-8

Im Auftrag
gez. Katharina Wehrhahn
Leiterin des Referats III F

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, 02.12.2021

gez. Alexander C. Schöffner
Präsident